

DARLEHENSVERTRAG MIT RANGRÜCKTRITT

zwischen

– nachfolgend „Darlehensgeber“

genannt –

und

MARO Genossenschaft für selbstbestimmtes und
nachbarschaftliches Wohnen eG

Buchenweg 14

82441 Ohlstadt

– nachfolgend „Darlehensnehmerin“

genannt –

Vorbemerkungen

Die Darlehensnehmerin befindet sich seit dem 01.05.2024 in einem Insolvenzverfahren (Beschluss des AG München, Az. 1542 IN 883/24). Zum Insolvenzverwalter wurde Herr Rechtsanwalt Ivo-Meinert Willrodt bestellt. Das Insolvenzverfahren soll durch eine Sanierung mittels Insolvenzplan beendet werden. Hierfür stellen Mitglieder der Darlehensnehmerin Eigenkapital zur Verfügung. Dies erfolgt durch Einzahlung auf einem Treuhandkonto. Die Treuhänderin ist angewiesen, die Mittel nur nach Annahme des Insolvenzplans durch die Gläubiger gemäß des Insolvenzplans zu verwenden. Daneben soll für größere Beiträge zur Sanierung durch diesen Vertrag die Möglichkeit geschaffen werden, nachrangige Darlehen zur Verfügung zu stellen. Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass es sich um ein Darlehen zur Sanierung der Darlehensnehmerin handelt und neben der Insolvenzquote auch Verfahrenskosten aus dem Darlehensbetrag bezahlt werden. Sicherheiten kann die Darlehensnehmerin nicht stellen.

§ 1 Darlehen

Der Darlehensgeber gewährt hiermit der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von _____ EUR, das binnen fünf Werktagen nach Unterzeichnung auf das für den Insolvenzplan der Darlehensnehmerin eingerichtete Treuhandkonto (Treuhanderin Frau Rechtsanwältin Linda Haneke IBAN: DE11 7007 0024 0077 4349 01, Deutsche Bank AG) auszuzahlen ist.

§ 2 Verzinsung

Das Darlehen ist jährlich mit 3 % zu verzinsen. Die Zinsen sind bis zum Ablauf des dritten Werktages eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu zahlen.

§ 3 Rückzahlung

Das Darlehen ist zehn Jahre nach Abschluss zurückzuzahlen. Eine laufende Tilgung erfolgt nicht. Kommt der Darlehensnehmer mit der Zahlung des Darlehensbetrages in Verzug, so ist der Darlehensgeber berechtigt, den ihm entstehenden Schaden als Verzugsschaden geltend zu machen.

§ 4 Sicherheiten

Das Darlehen wird nicht besichert.

§ 5 Kündigung

Das Darlehen ist von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von **3 Monaten** kündbar. Die gesetzlichen Kündigungsrechte nach **§§ 489, 490 BGB** bleiben unberührt. Die Kündigung durch den Darlehensgeber bedarf der Schriftform.

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

Der Darlehensnehmer ist zur vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens jederzeit berechtigt.

§ 7 Rangrücktritt

Nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen tritt der Darlehensgeber hiermit für die gesamte Laufzeit des Darlehens gemäß § 39 Abs. 2 InsO mit seinem Anspruch auf Tilgung, Kosten und Verzinsung seines dem Darlehensnehmer gewährten Darlehens im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubigern und gleichrangigen Gläubigern) im Rang hinter die Forderungen iSd § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO zurück (im Folgenden „**Nachrangforderung**“).

a) Der Darlehensgeber verpflichtet sich, seine Nachrangforderung solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderung zu einer Überschuldung des Darlehensnehmers iSd § 19 InsO in seiner in diesem Zeitpunkt geltenden Fassung führen oder diese verstärken würde. Der Darlehensgeber wird hinsichtlich der aus dem Darlehen etwaig fälligen Tilgung, Zinsen und Kosten so behandelt, als handele es sich bei dem Darlehen, den Zinsen und den Kosten um statutarisches Eigenkapital des Darlehensnehmers.

b) Der Anspruch des Darlehensgebers auf Tilgung, Zinsen und Kosten des Darlehens kann außerhalb eines Insolvenzverfahrens nur nachrangig, und zwar nach Befriedigung aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger und erst nach Beendigung der jeweiligen Krise aus einem etwaigen künftigen (i) Jahresüberschuss, (ii) Liquidationsüberschuss oder (iii) aus sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) verbleibt und bei verbender Gesellschaft nicht zur Erhaltung des satzungsmäßigen Stammkapitals erforderlich ist, geltend gemacht werden.

c) Eine Rückzahlung des Darlehens an den Darlehensnehmer kann auch nicht vor, sondern nur gleichrangig mit den Einlagerückgewähransprüchen seiner Mitgesellschafter verlangt werden (qualifizierter Rangrücktritt).

§ 8 Kein Verzicht/Keine Änderung des Darlehensvertrags

1. Der Darlehensgeber erklärt hierdurch weder eine Stundung noch einen Verzicht auf Rückzahlung des Darlehens, sondern ist ausschließlich für die in dieser Vereinbarung geregelten Fälle mit einer Durchsetzungssperre einverstanden.

2. Außerhalb einer Krise des Darlehensnehmers steht dem Darlehensgeber das Recht auf ordnungsgemäße Erfüllung des Darlehensvertrags, insbesondere das Recht auf Zinsen, Tilgung und Kosten uneingeschränkt zu, soweit eine Zahlung aus ungebundenem Vermögen (also aus den sonstigen Verbindlichkeiten übersteigendes Vermögen) oder aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten möglich ist.

§ 9 Zeitliche Geltung des Rangrücktritts

Der Rangrücktritt gilt sowohl vor Eröffnung als auch während eines Insolvenzverfahrens und endet wenn und insoweit das Darlehen teilweise ohne Auslösung einer Krise getilgt oder Zinsen und Kosten gezahlt werden können.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollten Bestimmungen dieses Vertrags undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine Bestimmung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der entfallenen Bestimmung gewollt haben. Entsprechendes gilt, wenn sich Vertragslücken herausstellen sollten.

§ 11 Gerichtsstand und Schriftform

1. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Rangrücktritt ergebenden Streitigkeiten ist München.

2. Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrags oder einzelner Bestimmungen dieses Vertrags, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form zwingend vorgeschrieben ist.

Zustimmung erteilt!

_____	_____	
Ort, Datum	Ort, Datum	
_____	_____	_____
(Darlehensgeber/in)	MARO Genossenschaft (Darlehensnehmerin)	Rechtsanwalt Ivo-Meinert Willrod als Insolvenzverwalter der MARO Genossenschaft